

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 38

Sonntag, den 17. September

1916

## Falsche Aufrechnung.

Das organisierte Unternehmertum empfindet es unangenehm, wenn die Wirksamkeit der Gewerkschaften während der Kriegszeit anerkannt hervorgehoben wird. Es weiß sehr wohl, daß diese Anerkennung nicht bloß eine moralische Stärkung der Gewerkschaften bedeutet. Mit den vollbrachten Leistungen der Gewerkschaften ist deren Selbstvertrauen gestiegen und ihr Organisations-talent sowie ihre Arbeitskraft nicht minder. Ferner werden sie durch die Erledigung der auf sie während des Krieges einströmenden Fragen einen weiteren Ueberblick über die Zusammenhänge wirtschaftlicher und politischer Staatsmaßnahmen gewonnen haben und danach großzügiger ihre eigenen künftigen Maßnahmen treffen.

Die daraus entspringenden Vorteile liegen auf der Hand, machen aber gerade das Unternehmertum besorgt, weil es dann selbst nicht mehr mit den alten Mitteln im Interessentkampf auftreten kann. Darum sucht es die Leistungen der Gewerkschaften zu verkleinern, um ihre wirkliche Bedeutung abzuschwächen. Unternehmerorgane versuchen sich in dieser Verkleinerungsabsicht mit Auf-rechnungen darüber, was die Unternehmerorganisationen in der Kriegszeit an Unterstützungen geleistet haben. Aber die Aufrechnung gelingt nicht, sie ist in gar keinen Ver-gleich zu dem zu bringen, mit dem, was die Gewerk-schaften taten.

Wo haben die Unternehmerorganisationen, als der Krieg ausgebrochen war, systematisch Unterstützungs-einrich-tungen getroffen wie die Gewerkschaften, die sogar für nichtorganisierte Arbeiter eintreten! Dabei kommt in Be-tracht, daß die sparsam verwalteten Arbeitergroßchen für diese Einrichtungen verwendet wurden. Um die ver-hältnismäßig geringen Mittel zu verstärken, mußten Opfer in Form von Extrabeiträgen gebracht werden — und sie wurden anerkanntswürdiger Weise gebracht, obwohl es manchem Arbeiter in seiner gedrückten Lage schwer fiel. Der Opfermut, durch die Organisationen angeregt, hat sich wirklich großartig bewährt. Der Verdienst dafür gebührt einzig und allein den Gewerkschaften, die auf diese Weise sogar während des Krieges die ideellen Eigenschaften der Arbeiterschaft zu heben bestrebt waren.

Nachdem das alles gelungen ist, dürfen die Arbeiter selbst mit Stolz und Genugtuung auf ihre eigenen Lei-stungen zurückblicken, deren Erfüllung die Selbsteinschätzung ihrer Kraft stärkt und sie mit neuer Zuversicht für kom-mende Anforderungen an ihre Kraft erfüllt. Für den Interessentkampf der nach dem Kriege — allen Anzeichen nach — mindestens ebenso schwer entbrennen wird, wie vor dem Kriege, ist das nicht zu unterschätzen. All das kann durch die bezeichneten Verkleinerungsabsichten und -versuche nicht überflüssig oder ausgelöscht werden.

Haben die Gewerkschaften 30 Millionen Mark zur Unterstützung für Arbeiter aufgewendet, die durch den Krieg eritzungslos geworden waren oder sonstwie litten, so hätten 300 Millionen, wenn sie von Unternehmern zu demselben Zweck verwendet worden wären, noch nicht entfernt die Bedeutung, wie die Gewerkschaftsleistungen. Wir wollen dabei nur kurz andeuten, daß die 300 Milli-onen — wenn sie wirklich für solche Zwecke geflossen wären — ja auch erst durch die Kräfte der Arbeiter errungen worden sind. Was aber wichtiger ist: es ginge ihnen der Wert ab, den die Solidarität diesen Hilfsmitteln der Ge-werkschaften verlieh, die Solidarität, die in der Auf-bringung der Mittel sowohl wie in ihrer Spendung an die Unterstützungsbedürftigen sich ausdrückt.

Mit der Vollbringung dieser Opfertaten fällt auch die ganze häßliche Verleumdung zu Boden, die die Leiter der Gewerkschaftsbewegung vor dem Kriege über die An-sammlung der Organisationsbeiträge oftmals hören mußten. Man zieh sie mit niedriger Beschuldigung gemeiner egoistischer Triebe, man warf ihnen vor, sie mähteten sich von Arbeitergroßchen und was sonst noch ihnen an den Kopf geworfen wurde. Das alles ist gründlich abgeführt durch die Tatsache, daß die Leiter der Gewerkschaften die ganze Unterstützungssaktion eingeleitet und durchgeführt haben und sich mit persönlichen Leistungen in jeder Be-ziehung an ihr beteiligten. Auch diese Aufklärung mit den alten und allbekannten Beschimpfungen ist ein Erfolg jenen gewerkschaftlichen Leistungen.

Das Kampfbild hat sich eben verändert. Geht der Kampf zwischen Arbeit und Kapital nach dem Kriege weiter, weil die Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit weiter bestehen, so wird gleichwohl die Arbeiterschaft durch ihre großartigen Leistungen während des Krieges eine gewisse Idealisierung des Kampfes erzwingen, die durch keinen kapitalistischen Gewaltzug verhindert werden kann. Wohl-gemerkt: Damit ist nicht gesagt, daß die Interessent-kämpfe zwischen den beiden Faktoren, Kapital und Arbeit,

an Festigkeit hinter den zurückliegenden nachstehen werden, aber die Form der Kämpfe wird durch das Vorwärts-schreiten der Arbeiter zum Besseren beeinflusst.

„Es ist kein Unglück so groß, daß nicht ein Glück dabei wäre“, lautet ein altes Sprichwort; das heißt, die Erfahrungen im Unglück lenken den Menschen darauf hin, alles zu tun, um diese Erfahrungen gegen neue Unbilten des Lebens mit Erfolg zu verwerten. So werden die Arbeiter, besonders die organisierten, die während des Krieges gemachten Erfahrungen sicherlich zum Vorteil für die Arbeiterschaft benutzen. Außer den in Unterstützungsfällen gemachten Erfahrungen gibt es aber noch andere, wertvollere, die dem Unternehmertum eine mehr geläuterte, kampffähigere Arbeiterschaft gegenüberstellen werden.

Die neue Lage wird neue Methoden in die Ver-tretung der Arbeiterinteressen erfordern, die von den Ge-werkschaften schon jetzt in ihren Anfängen erprobt werden. Aber erst, wenn den Gewerkschaften wieder freiere Be-wegung gewährt sein wird, werden die Methoden wirksam entfaltet werden können. Dann werden die Arbeiter Aufrechnungen machen, die ganz anderer Natur sein werden, als die falsche Aufrechnung die die Unternehme-ressen jetzt gegenüber den Opfertaten der Gewerkschaften versucht. Mit solchen Kleinigkeiten werden sich die Ge-werkschaften nicht befassen.

## Gegen den Tabakwucher.

Die wucherische Preistreiberi im Tabakhandel hat die Regierung veranlaßt, nunmehr doch eingehender die Frage der Regelung des Tabakhandels zu behandeln. Zu dem Zwecke finden Verhandlungen im Reichsamt des Innern statt, zu denen einige Tabakinteressenten aus der Großindustrie und dem Handel zugezogen wurden. Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ weiß über Vorschläge zu berichten, die bei den Verhandlungen in Frage kamen. Wir drucken diese Mitteilungen an anderer Stelle ab.

Hier seien nur einige Bemerkungen zu den Bedenken gemacht, die über den diesjährigen Absatz deutschen Tabaks in dem Blatt geäußert wurden. Daß manche Mengen von deutschem Tabak unverkauft bleiben könnten, ist bei dem starken Bedarf und bei der spekulativen Jagd auf Tabak trotz der hohen Preise wohl ausgeschlossen. Selbst wenn der gesamte deutsche Tabak nicht im Handumdrehen verkauft werden könnte und ein Teil für späteren Verkauf dem Tabakbauer auf Lager bliebe, hätte der Produzent doch bei den hohen Preisen Aussicht auf guten Ertrag, wenn ihm auch ein kleiner Zinsverlust entstände. Allein, wir halten, wie gesagt, dies für ausgeschlossen, wenn da-für gesorgt wird, daß die Preise nicht auf der wucherischen Höhe bleiben, die dem Wert des deutschen Tabaks nicht im entferntesten entsprechen.

Es scheint aber, daß man in Händlerkreisen wie in Produzententreisen eine solche Regelung resp. Herabsetzung der Preise im Verordnungswege lebhaft bekämpft und die Regierung abzuhalten sucht. Höchstpreise festzustellen, die dem Wuchern ein Ende bereiten, dagegen dem Produzenten gewiß noch Gewinn genug zusprechen würden.

Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ selbst wandte sich gegen unsern Hinweis auf Höchstpreise, worauf wir in voriger Nummer des „Tabak-Arbeiter“ erwiderten. Da ist es nun ganz interessant, daß dasselbe Blatt in seiner Nr. 107 eine Zuschrift über die „N. D. L.-Klausel und das Einfuhrverbot“ enthält, in der sogar Höchstpreise für ausländischen Tabak ver-langt werden, trotzdem der ausländische Tabak ein quali-tativ weit mehr „differenziertes Produkt“ ist als deutscher Tabak. Die Zuschrift, datiert aus Rotterdam, spricht sich für die Aufhebung des Einfuhr-verbots aus und scheint ein Fühler zu sein, ob den Preistreibern des ausländischen Tabaks nicht auf andere Weise hoher Gewinn gesichert werden kann, der durch das Einfuhrverbot einen Stoß erhielt. Höchstpreise, wie sie während des Krieges von der Regierung auf viele Produkte — besonders Lebensmittel — in unberechtigter Höhe normiert worden sind, lassen den Tabakpekulanten die Hoffnung, daß auch Höchstpreise auf Tabak sich den bereits hochgetriebenen Preisen anpassen werden und darum noch erklecklichen Gewinn versprechen. Denn das weiß man auch in Wuchererkreisen, daß die jetzigen Preise keine bleibenden sind, vielmehr mit Be-endigung des Krieges auch hier ein Umschlag eintreten wird. Aber jetzt noch so viel wie möglich einzuheimsen, einen etwaigen größeren Ausfall, den das Einfuhrverbot noch erhöhen könnte, zu verhindern. Darauf ist der Vor-schlag gerichtet, der in folgenden Sätzen jener Zeitschrift der „S. L.-Ztg.“ gemacht wird:

„Wäre es unter diesen Umständen nicht ratsamer, einen anderen Weg einzuschlagen, wobei auch zugleich vermieden bliebe, daß die gesamte Fabrikation und der gesamte Handel aus den Fugen gehoben würde, was bei jeder Vereinheitlichung des Einkaufs der Fall sein muß. Dieser Weg wäre, daß die deutsche Regierung Höchstpreise fest-stellt, wozu die Einfuhr wieder gestattet wird und zwar vorläufig Höchstpreise, welche erheblich unter den im Juli be-zahlten Mindestpreisen liegen. Lag z. B. der Mindestpreis für Java-Strubs im Juli zwischen 86/92 Cts, so könnte jetzt die Einfuhr für Java-Strubs zum Höchstpreis von 50 oder 60 Cts. zugelassen werden. Es ist dann abzuwarten, in wie weit die Preisbildung am Markte dieser Ausfuhrmöglichkeit Rechnung trägt. Je nach Umfang der auf den Höchstpreisen zur Einfuhr ge-langenden Quantitäten könnte der Höchstpreis auf- oder abwärts reguliert werden. Wenn man Bedenken trägt, einen einheitlichen Höchstpreis festzusetzen, so könnten auch Höchstpreise für Einlage-Strubs, Schneidgut, Umblatt und Deck einzeln normiert werden. Zur Verfügung für unterversorgte Betriebe könnte die Regierung die Einfuhr von Bezugs-scheinen abhängig machen, welche zur Abgabe eines ge-wissen Prozentsatzes der Einfuhrmenge verpflichten.“

Daß die gesamte Fabrikation durch eine „Ver-einheitlichung des Einkaufs“ aus den Fugen gehoben würde, ist nicht anzunehmen, sie würde vielmehr gerade verhindern, daß dies geschehe durch die Freigabe des Handels mit Tabak die Bewegungsfreiheit benommen, die ihn jetzt zum Mitschuldigen an dem Tabakwucher gemacht hat. Das wäre jedoch kein Fehler.

Was uns jedoch an dem Vorschlage der Zuschrift interessiert, ist eben das Verlangen nach Höchstpreisen. Und noch interessanter ist, daß die „Süddeutsche Tabak-zeitung“, die doch unserem Vorschlage weit schweifig entgegentrat, kein einziges Wort gegen Höchstpreise auf ausländischen Tabak einwendet. Sogar gestaffelte Höchstpreise werden da vorgeschlagen und unterschiedliche Höchstpreise für die qualitativ so sehr differenzierten Sorten der einzelnen Tabakarten.

Man sieht eben, wozu die durch den Tabakwucher auf die Spitze getriebene Bedrängnis hinführt. Es ist zu skandalös, wie die Auswucherung der Konsumenten-schaft, die alles tragen muß, durch den Tabakwucher betrieben wird. Daher sah sich die Regierung zu dem Einfuhrverbot veranlaßt, das aber allein die Kalamität nicht behebt, die durch die Preistreiberi hervorgerufen wurde.

Es bleibt abzuwarten, welche weitere Maßnahmen die Regierung nach den Beratungen mit Fachleuten der Industrie und des Handels ergreifen wird. Nur eins bleibt zu wünschen, nämlich, daß schnell gehandelt wird, ehe sich der Wucher noch weitere Deckung verschaffen kann.

## Die Regelung des Verkehrs mit Rohtabak.

Die „Südd. Tabakzeitung“ macht in ihrer Nr. 108 vom 7. September eine Reihe von Vorschlägen zur Regelung des Verkehrs mit Rohtabak. Sie schreibt:

Ueber die in der nächsten Zukunft zu treffenden Anordnungen zwecks Beschaffung und Verteilung von Rohtabak sind die Erwägungen innerhalb der Reichsämter noch nicht abgeschlossen. Es ist einleuchtend, daß zu den Vorbereitungen nur eine sehr kleine Zahl von Fachleuten zugezogen werden kann und daß eine Bekanntgabe der be-abstimmten Schritte vorläufig unterbleiben muß, um eine Erschwerung der späteren glatten Ausführung der Beschlässe zu vermeiden. Die Ungebuld der vielen Beteiligten, Näheres über die demnächstige Gestaltung des Rohtabak-verkehrs bald zu erfahren, ist ja durchaus verständlich, da ein großer Teil derselben jetzt zu unfreiwilliger Mühe verurteilt ist und deshalb baldigst wissen möchte, ob, wann und in welchen Formen ihre geschäftliche Arbeit wieder aufgenommen werden kann.

Es dürfte von Interesse sein, wenn wir Einiges aus den uns massenhaft zugegangenen Vorschlägen und Anregungen betreffend die fernere Gestaltung des Rohtabakverkehrs veröffentlichen. Hierbei dürfte die Behandlung der 1916er Ernte von deutschem Rohtabak ein besonders lebhaftes Interesse beanspruchen, da diese Frage sehr bald gelöst werden muß. Als oberster Grundsatz müßte hierbei anerkannt werden, daß die Spekulation möglichst vollkommen auszuschalten, im übrigen aber die Freiheit des Verkehrs mindestens in demjenigen Maße zu er-halten ist, die einer sachgemäßen Verteilung des Tabaks

Überblick erscheint. Zum Ankauf von Tabak sollten deshalb nur Verarbeiter und solche Händler zugelassen werden, die ihr Geschäft vor dem 1. Juli 1914 bereits betrieben haben; auch müßte zur Vermeidung von Strohmannern den direkt kaufenden Verarbeitern der Weiterverkauf von Tabak nur mit Genehmigung einer Aufsichtsstelle gestattet sein. Für den Handel erscheinen ebenfalls gewisse Vorschriften betreffs der beim Weiterverkauf zu fordernden Preise nicht überflüssig zu sein; wir denken hierbei an Abstufungen je nach der Lieferzeit, der Zahlungsziele usw. Innerhalb dieses Rahmens der beschränkten Vorschriften müßte die Kauflegenheit frei von unnötiger Beengung bleiben, aber der Verkauf organisiert werden, wobei wiederum der Grundsatz zu beobachten ist, daß — selbstverständlich mit Ausnahme der Gruppen — nur nachreifer Tabak verkauft werden darf. Wenn eine Anlehnung an das am holländischen Markte übliche Verkaufssystem erreichbar wäre, so würden die allgemeinen Interessen wohl am besten gewahrt werden können. Zu diesem Zwecke müßten durch Ortskommissionen von jedem Pflanzern ein Muster aus dem von ihm erzeugten Tabak gezogen werden. Diese Muster wären nach ihrer Beschaffenheit zu klassifizieren, wobei kleine Ertragsmengen zusammengelegt werden können. Die so gewonnenen Muster werden für Bezirke, deren Umfang je nach der Lage der Orte, Erntemenge usw. zu wählen ist, an Terminen, die vorher bekannt gemacht werden, zum öffentlichen Verkauf im Einschreibungs- oder Versteigerungsverfahren ausgeschrieben. Vorher wären für die einzelnen Bezirke von einer Kommission Richtpreise zu bestimmen. Gegen die Festlegung von Höchstpreisen spricht die Erwägung, daß bei der Preisbildung die Qualitätsdifferenzen bei der Bewertung der Ware möglichst weit in Betracht kommen sollen. Die Kommissionen zur Festlegung der Richtpreise müßten etwa aus je einem Vertreter der Pflanzern, des Handels bzw. der Verarbeiter und einem Delegierten der Behörde als Obmann zusammengesetzt sein; sie könnten auch später als Schiedsgericht zur Schlichtung etwa eintretender Differenzen bei der Empfangnahme der Ware fungieren.

Von anderer Seite wurde diesen Vorschlägen das Bedenken entgegengestellt, daß bei der ungemein großen Zahl von Pflanzern es unmöglich sei, die zur sachgemäßen Bemusterung, Klassifizierung und Beaufsichtigung der Verkaufstermine erforderlichen Personen zu beschaffen. Sicherlich würden die örtlichen Tabakbauvereine sich doch gerne an der Arbeit beteiligen. Wir möchten deshalb nicht annehmen, daß dieses Hindernis unüberwindlich ist, denn man hat doch in neuerer Zeit ausreichende Erfahrung gemacht, daß die deutsche Fähigkeit der schnellen Organisation vielfach noch größere Schwierigkeiten überwunden hat und niemals an dem Mangel an Arbeitskräften gescheitert ist.

Ein anderes Bedenken, das uns geäußert wurde, bestand darin, daß bei der außerordentlich großen diesjährigen Ernte manche Mengen von Tabak in den Verkaufsterminen unverkauft bleiben könnten. Es ist aber wohl nicht anzunehmen, daß dies in bedeutlichem Maße eintreten wird. Für die etwa unverkauft bleibenden Mengen könnten den Erzeugern aber wohl durch irgend ein Organ der Landwirtschaft Vorschüsse nach dem System der Warrants gegeben werden, bis der Tabak zu einem geeigneten Zeitpunkt verkauft wird. Es wäre ja auch ohne dies nicht ungewöhnlich, wenn gewisse Bestände zur späteren Versorgung in Reserve blieben; da diese kaum belangreich sein werden, so würde deren Weiterbehandlung in der Fermentation wohl ohne allzu große Schwierigkeit zu ermöglichen sein.

Ueber die uns zugegangenen Vorschläge zur Regelung des Verkehrs in ausländischem Tabak soll in einem weiteren Aufsatze berichtet werden.

## Zigaretten-Kontingentsierungsordnung.

Festlegung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

### § 1.

(1) Für jeden Zigarettenherstellungsbetrieb bildet die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 versteuerte Menge an Zigaretten sein Kontingent für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1916. Der versteuerten Menge werden die an die Monopolverwaltungen in den besetzten Gebieten Rußlands in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 unversteuert gelieferten Mengen bei der Festlegung des Kontingents gleichgestellt. Auf Antrag dürfen auch die als Liebesgaben gegebenen unversteuerten Zigaretten hinzugerechnet werden. In dem Antrag sind die hinzuzurechnenden Mengen einzeln aufzuführen.

(2) Übersteigt die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1916 versteuerte Menge das nach Abs. 1 berechnete Kontingent um mehr als 15 v. H., so unterliegt die darüber hinaus versteuerte Menge dem erhöhten Kriegsausschlag.

### § 2.

(1) Die Hauptämter haben eine Nachweisung der vor dem 1. Oktober 1915 steueramtlich angelegten Zigarettenherstellungsbetriebe aufzustellen und der Direktivbehörde in doppelter Ausfertigung vorzulegen. In der Nachweisung sind für jeden Betrieb die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 nach dem Betriebsbuch A Abteilung 2 versteuerten sowie die nachweislich als Liebesgaben und an die Monopolverwaltungen in den besetzten Gebieten Rußlands während der gleichen Zeit unversteuert gelieferten Zigaretten, die das Kontingent bilden (§ 1), anzugeben. Sind die in den Wochen vom 27. September bis zum 2. Oktober 1915 und vom 27. März bis zum 1. April 1916 versteuerten Mengen in Abteilung 2 des Betriebsbuchs A mit einer Eintragung für die Woche eingeschrieben worden (§ 42 Abs. 2 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen), und kann aus den Geschäftsbüchern der Betriebe nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, welche Mengen an den

einzelnen Tagen versteuert worden sind, so sind die entgegengesetzten Zigarettenmengen für den 1. und 2. Oktober 1915 mit einem Drittel, für den 27. bis 31. März 1916 mit fünf Zehnteln der Wochenanschiebung anzurechnen.

(2) Bei den versteuerten Zigaretten (Betriebsbuch A Abs. 2) sind die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916 in den Herstellungsbetrieben zurückgenommene versteuerten Zigaretten abzusetzen.

### § 3.

(1) Von den Hauptämtern ist den Direktivbehörden eine weitere Nachweisung für die nach dem 30. September 1915 aber vor dem 1. Juli 1916 steueramtlich angemeldeten Zigarettenherstellungsbetriebe vorzulegen, die in dieser Zeit Zigaretten versteuert oder als Liebesgaben oder an die Monopolverwaltungen in den besetzten Gebieten Rußlands unversteuert geliefert haben. Die Angaben haben sich nur auf volle Kalendermonate zu erstrecken. Bruchteile eines Kalendermonats bleiben außer Ansatz. Sie können jedoch auf Antrag angerechnet werden; in diesem Falle sind sie als volle Monate anzusehen.

(2) Aus der für jeden Betrieb angegebenen Gesamtmenge an Zigaretten und der Anzahl der in Betracht kommenden Kalendermonate ist für einen sechsmonatigen Zeitraum sich ergebende Menge an Zigaretten als Kontingent zu berechnen.

### § 4.

(1) Die Direktivbehörde prüft die vorgelegten Nachweisungen und setzt für jeden Betrieb auf Grund der nachgewiesenen Mengen das Kontingent für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 unter Abrechnung der Menge auf volle Tausend Stück nach oben fest.

(2) Die Hauptämter erhalten eine mit Feststellungsbescheinigung versehene Ausfertigung der eingereichten Nachweisungen zurück und geben die Entscheidung den Betriebsinhabern schriftlich gegen Zustellungsurkunde bekannt.

(3) Der Betriebsinhaber hat die Benachrichtigung über die Zuteilung des Kontingents dem Belegheft (§ 38 Abs. 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) einzuverleiben.

(4) Die Hebestellen vermerken in dem Verzeichnis der im Hebezirk vorhandenen Betriebe, die sich mit der Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse befassen (§ 38 Abs. 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen), die Höhe des für jeden Betrieb festgesetzten Kontingents.

### § 5.

Gegen die Festlegung des Kontingents ist schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung ab, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei dem Hauptamt oder bei der Direktivbehörde eingegangen ist. Die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde ist endgültig.

Festlegung des Kontingents im besonderen Verfahren und Erhöhung des Kontingents aus Billigkeitsgründen.

### § 6.

(1) Zigarettenhersteller, die ihren Betrieb zwar vor dem 1. Juli 1916 steueramtlich angemeldet, auf Grund vorstehender Bestimmungen ein Kontingent aber nicht erhalten haben, sowie Zigarettenhersteller, die den Betrieb erst nach dem 30. Juni 1916 steueramtlich angemeldet, bereits vorher aber nachgewiesenermaßen zum Zwecke der Herstellung von Zigaretten Maschinen gekauft oder fest bestellt, Räume hergestellt, gemietet oder eingerichtet haben, können für ihren Betrieb einen Antrag auf Zuteilung eines Kontingents aus Billigkeitsgründen an das zuständige Hauptamt richten. In dem Antrag sind die Gründe, die für die Zuteilung eines Kontingents geltend gemacht werden, unter Beifügung einer Beschreibung der Betriebseinrichtung, ferner die Menge der vor dem 1. Juli 1916 etwa versteuerten Zigaretten und die Anzahl der beschäftigten Arbeiter sowie die Höhe des beantragten Kontingents anzugeben.

(2) Das Hauptamt überreicht die Anträge nach Festlegung des Sachverhalts mit gutachtlicher Äußerung der Direktivbehörde. Diese ergänzt nötigenfalls die Ermittlungen, soweit erforderlich unter Anhörung von Sachverständigen, und legt die Anträge der obersten Landesfinanzbehörde vor. Hierbei ist anzugeben, welches Kontingent Betriebe gleichen Umfangs erhalten haben.

### § 7.

Anträge auf Erhöhung eines nach § 4 zugeteilten Kontingents aus Billigkeitsgründen sind von dem Betriebsinhaber an das Hauptamt zu richten und von diesem gemäß § 6 Abs. 2 zu prüfen und weiterzureichen.

### § 8.

(1) Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, in allen Fällen, in denen Härten im Sinne des Artikel III Abs. 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 nach ihrem Ermessen nicht vorliegen, den Antragsteller ablehnend zu bescheiden.

(2) Erachtet die Landesfinanzbehörde den Antrag für begründet, so gibt sie ihn an den Bundesrat zur Entscheidung ab.

### Billigkeitsdauer des Kontingents.

### § 9.

(1) Das auf Grund vorstehender Bestimmungen festgesetzte Kontingent gilt für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916. Es bildet zugleich den Kontingentsfuß jedes einzelnen Betriebs für die weiteren mit dem 1. Januar 1917 beginnenden Kontingentsabschnitte.

(2) Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat jeweils für einen weiteren halbjährigen Zeitraum, wieviel Hunderteile des Kontingentsfußes das Kontingent jedes einzelnen Betriebes bilden.

### § 10.

(1) Das Kontingent und die Zeit, für die es gilt, sind auf der Titelseite der Betriebsbücher A zu vermerken. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit des Vermerks zu bescheinigen.

(2) Die Übertragung von Kontingenten oder Kontingentsstellen auf spätere Kontingentsabschnitte ist unzulässig.

### Anrechnung auf das Kontingent.

### § 11.

(1) Auf das Kontingent werden die in jedem Halbjahr nach dem Betriebsbuch A Abteilung 2 versteuerten Zigaretten angerechnet.

(2) Die bis zum letzten Tage eines Monats versteuerten Zigaretten sind im Betriebsbuch am Monatschluß auch dann anzuschreiben, wenn der Betriebsinhaber die Genehmigung hat, den Abgang an versteuerten Zigaretten wöchentlich mit einer Eintragung (§ 42 Abs. 2 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) zu buchen.

### Buchführung.

### § 12.

(1) Die Hebestellen führen für jeden Kontingentsabschnitt ein Zigarettenkontingentsbuch nach Muster 1, in dem für jeden Betrieb das Kontingent und die monatlich versteuerte Menge an Zigaretten angeschrieben wird.

(2) Die Zigarettenhersteller haben mit einem Auszug aus dem Betriebsbuch die in jedem Monat versteuerte Menge an Zigaretten und die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Gehilfen bis zum dritten Werktag des folgenden Monats der Hebestelle schriftlich anzugeben.

(3) Die Hebestellen übersenden die Auszüge aus den Betriebsbüchern, nachdem sie die versteuerten Mengen im das Zigarettenkontingentsbuch übernommen haben, dem Oberkontrolleur zur Nachprüfung. Etwaige Berichtigungen werden bei den Umschreibungen des folgenden Monats spätestens jedoch beim Abschluß des Kontingentsbuchs berücksichtigt. Die nachgeprüften Auszüge werden Belege zum Kontingentsbuche.

Feststellung und Erhebung des erhöhten Kriegsausschlags.

### § 13.

(1) Nach Ablauf eines Kontingentsabschnitts ist das Kontingentsbuch aufzurechnen und festzustellen, ob das Kontingent überschritten ist.

(2) Ist das Kontingent um mehr als 15 v. H. überschritten, so wird aus der Menge der in den einzelnen Steuerklassen versteuerten Zigaretten der entrichtete einfache Kriegsausschlag und aus dessen Gesamtbetrag und der Gesamtstückzahl der versteuerten Zigaretten der durchschnittlich für 1000 Stück im Kontingentsabschnitt entrichtete Kriegsausschlag unter Abrundung auf volle Pfennig nach unten ermittelt. Die über das Kontingent hinaus versteuerte Menge unterliegt, soweit sie mehr als 15 v. H. bis 20 v. H. des Kontingents beträgt, dem erhöhten Kriegsausschlag im zweifachen Betrage, soweit sie über 20 bis 25 v. H. des Kontingents beträgt, dem erhöhten Kriegsausschlag im dreifachen Betrage und soweit sie über 25 v. H. des Kontingents beträgt, dem erhöhten Kriegsausschlag im vierfachen Betrage des im Kontingentsabschnitt durchschnittlich entrichteten Kriegsausschlags. Hierbei wird für die dem erhöhten Kriegsausschlag unterliegende Menge der während des Kontingentsabschnitts bereits entrichtete durchschnittliche Kriegsausschlag angerechnet.

(3) Der über den bereits entrichteten einfachen Kriegsausschlag hinaus fällige Betrag an erhöhtem Kriegsausschlag ist dem Betriebsinhaber schriftlich mitzuteilen und von diesem innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bar einzuzahlen, sofern nicht Stundung eintritt.

(4) Ergibt sich nach den Anschreibungen im Kontingentsbuch (§ 12) eine Überschreitung des Kontingents um mehr als 15 v. H. vor Ablauf des Kontingentsabschnitts, so kann bei Zigarettenherstellern, an deren späterer Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, die Verabsolgerung von Steuerzeichen davon abhängig gemacht werden, daß ein dem erhöhten Kriegsausschlag entsprechender Gelbbetrag in Verwahrung gegeben oder sichergestellt wird.

(5) Betriebe, die ein Kontingent nicht erhalten haben, haben bei der Entnahme von Steuerzeichen (§ 12 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) den Kriegsausschlag alsbald im vierfachen Betrage des einfachen Kriegsausschlags zu entrichten. Hierbei ist der einfache und der erhöhte Kriegsausschlag getrennt zu berechnen und zu erheben.

### § 14.

(1) Der erhöhte Kriegsausschlag wird im Zigarettensteuer- und Kriegsausschlag-Einnahmebuch (§ 17 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) unter Hinweis auf das Kontingentsbuch besonders eingetragen und im Steuerzeichenbuch (§ 12 Abs. 4 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) als solcher besonders angeschrieben. Bei der Entnahme von Steuerzeichen durch Betriebe, die kein Kontingent erhalten haben, ist der einfache und der erhöhte Kriegsausschlag gleichfalls besonders anzuschreiben.

(2) Das Kontingentsbuch wird Beleg für das Einnahmebuch.

### Abschreibung beim Ersatz von Steuerzeichen.

### § 15.

Wird für Steuerzeichen durch Lieferung anderer Steuerzeichen oder durch Rückzahlung des Wertbetrags an den Hersteller Ersatz gewährt, so wird eine entsprechende Zigarettenmenge an derjenigen Menge abgesetzt, die auf das zur Zeit des Ersatzes laufende Kontingent angerechnet worden ist. Voraussetzung für die Abschreibung ist, daß die Zigaretten in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen oder versehentlich versteuert und auf das laufende oder ein früheres Kontingent angerechnet worden sind. Zurückgezahlt wird der erhöhte Kriegsausschlag nur solchen Zigarettenherstellern, die kein Kontingent erhalten und deshalb von vornherein den Kriegsausschlag im vierfachen Betrag entrichtet haben.

Abwälzung des erhöhten Kriegsausschlags auf den Verbraucher.

### § 16.

Die Abwälzung des erhöhten Kriegsausschlags auf den Verbraucher gilt als Erhöhung des Kleinverkaufspreises (§ 7 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen). Werden hierbei die Höchstgrenzen der Steuerklassen

im Kleinverkauf um einen den einfachen Kriegsausschlag übersteigenden Betrag überschritten, so wird dadurch der Uebergang in eine höhere Steuerklasse herbeigeführt.

### Nachträgliche Erhöhung des Kontingentsfußes.

§ 17.

Überschreitet ein Zigarettenhersteller in vier aufeinanderfolgenden Kontingentsabschnitten sein Kontingent, so wird der Kontingentsfuß auf Antrag um die Menge, die durchschnittlich in den vier Kontingentsabschnitten über das Kontingent hinaus versteuert worden ist, erhöht. Wird nach Erhöhung des Kontingentsfußes das Kontingent wiederum in vier aufeinanderfolgenden Kontingentsabschnitten überschritten, so kann der Kontingentsfuß in gleicher Weise wiederholt erhöht werden.

### Uebertragbarkeit des Kontingents.

§ 18.

(1) Das Kontingent gilt nur für den steueramtlich angemeldeten Betrieb, für den es festgesetzt ist. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Wechsel im Besitz oder bei Verlegung des Betriebs bleibt das Kontingent beim Betriebe.

(2) Die Kontingente von mehreren Betrieben desselben Besitzers werden auf Antrag ganz oder teilweise von einem Betrieb auf den andern übertragen.

(3) Im übrigen ist eine Uebertragung von Kontingenten oder Kontingentsstellen unzulässig.

§ 19.

(1) Wird ein Betrieb in den Bezirk einer anderen Hebestelle verlegt, so übersendet die bisherige Hebestelle dorthin die Belege für die Kontingentierung mit einem Auszug aus dem Kontingentsbuch, dessen Richtigkeit der Kassenspieler bescheinigt.

(2) Der Antrag auf Uebertragung von Kontingenten oder Kontingentsstellen für Betriebe desselben Besitzers, die in verschiedenen Hebezirken liegen, ist an die Hebestelle zu richten, in deren Bezirk der Betrieb liegt, dessen Kontingent abgegeben werden soll. Die Hebestelle schreibt im Kontingentsbuch die zu übertragende Menge ab, veranlaßt die Ergänzung des Vermerks auf dem Betriebsbuch A (§ 10 Abs. 1) und benachrichtigt davon die Hebestelle, in deren Bezirk der Betrieb liegt, auf den das Kontingent übertragen wird. Diese Hebestelle schreibt im Kontingentsbuch gemäß der ihr zugegangenen Mitteilung, die Beleg zu diesem Buche wird, die entsprechende Menge dem Kontingent des Betriebs zu, auf den die Uebertragung beantragt ist, veranlaßt die Anschließung auf dem Betriebsbuch A und teilt dies der erstgenannten Hebestelle mit. Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(3) Im übrigen ist eine Uebertragung von Kontingenten oder Kontingentsstellen unzulässig.

(4) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(5) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(6) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(7) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(8) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(9) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(10) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(11) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(12) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(13) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(14) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(15) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(16) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(17) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(18) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(19) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(20) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(21) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(22) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(23) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

(24) Die Richtigkeit der Eintragungen in den Kontingentsbüchern haben die Kassenspieler bei beiden Hebestellen nachzuprüfen.

Auslegung des Begriffes „orientalische und gleichgeartete Tabak“ in einer schwierigen Lage. Leicht Java, Maryland, China- und ungarische Gartentabake wurden schon seit langem, während des Krieges nun gar in immer wachsendem Maße, mit Rücksicht auf die nicht ausreichende Zufuhr der orientalischen und Balkantabake und der gewaltigen Preissteigerung dieser Sorten, namentlich zur Herstellung der billigeren Sorten verwendet. Die Zigarettenabkauf-Gesellschaft ist Dresden ist nun vom Reichsamt des Innern, das seinerseits von am Zigarettenhandel beteiligten Hamburger Firmen um seine Rechtsauffassung angegangen wurde, um eine sachverständige Auserkung ersucht worden, und hat die vorerwähnten, für die Herstellung billiger Zigaretten äußerst wichtigen Tabake, als nicht den orientalischen Tabaken gleichgeartete Erzeugnisse angesehen. Sie rechnet vielmehr unter diesen Begriff nur Tabake aus der europäischen und asiatischen Türkei, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Bosnien, Herzegowina und aus dem Kaukasus, was sie bereits im April dieses Jahres bekannt gegeben hat. Sollte diese Auslegung aufrecht erhalten bleiben und dadurch den Zigarettenfabrikanten der Bezug der genannten Tabaksorten abgeschnitten werden, so würde eine solche Tabakknappheit in der Zigarettenindustrie die Folge sein müssen, daß sie bei weitem nicht mehr zur Deckung des Heeresbedarfes in der Lage wäre und ein nicht geringer Teil der darin beschäftigten Arbeiter brotlos würde.

Es ist nun zweifellos nicht die Absicht der neuen Verordnungen, die Zigarettenindustrie in eine solche Notlage zu bringen. Den Fehler hat vielmehr die Zigarettenabkauf-Gesellschaft in ihrer erwähten Erklärung vom April d. J. begangen, und sie hat nunmehr alle Veranlassung, ihn dadurch wieder gut zu machen, daß sie die gleichmäßige Behandlung aller für die Zigarettenherstellung nötigen Tabake durchsetzt und daß die fröhlichen Tabaksorten den rein orientalischen gleichartig angesehen werden.

### Zur Tabakeinfuhr.

Zur Tabakeinfuhr nach Holland, bezw. von dort nach Deutschland, wird in der „Nordd. Zigarren-Industrie“ folgendes aus Amsterdam veröffentlicht:

„Es türmen sich stets neue Schwierigkeiten auf; zu dem deutschen Einfuhrverbot tritt nun die Wiederaufhebung der N. O. E.-Klausel auf amerikanische Tabake und ein Verbot der holländischen Regierung, Jute als Verpackungstoff auszuführen. Der holländische Tabakhandels-Verein machte bekannt, daß alle Tabake, sofern nicht niederländisch-indischer Herkunft, mit Verschiffung nach 31. August und Bezahlung nach 4. August wieder unter die N. O. E.-Klausel fallen. Inzwischen scheinen noch große Massen nordamerikanischer Tabake vor diesem verhängnisvollen Datum Holland erreicht zu haben, man schätzt die Einfuhrmenge auf mindestens 40 000 Fässer, Kisten, Ballen usw., welche allein in Rotterdam seit Mitte Juli eingetroffen sind, freilich fehlt jeder Anhalt, inwieweit dies Quantum auf den holländischen Eigenverbrauch oder auf die Durchfuhr nach Deutschland entfällt. Sehr störend wird das Jute-Ausfuhrverbot wirken. Brasil, Paraguay, Griechenland usw. können in der originalen Packung nicht mehr über die Grenze, und da es an Java-Matten fehlen wird, wird man zu Papier Zusucht nehmen müssen; die Maßregel wird bedeutende Kosten und allerhand Weitläufigkeiten mit den Zollbehörden verursachen.“

### Eine für Tabakarbeiter wichtige Gewerbegerichtsverhandlung.

Die Zigarrenarbeiterin Frau Riegel in Hamburg, Ribitzstraße 59, führte längere Zeit einen Hausgewerbebetrieb für den Zigarrenfabrikanten D. L. Petersen in Altona und beschäftigte eine ganze Anzahl Arbeiterinnen und besonders auch Lehrlinge. Für alle gelieferten Zigarren erhielt sie den festgesetzten Lohn pro Mille und außerdem die üblichen Teurungszulagen. Diese Teurungszulagen wurden auf ein Vorgehen des Tabakarbeiterverbandes hin gezahlt, der sich an alle hiesigen Zigarrenfabrikanten mit einer dahingehenden Eingabe gewandt hatte und bewirkte, daß an alle in den Zigarrenfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ab Mai 1915 eine fünfprozentige Teurungszulage gezahlt wurde. Im November 1915 erhöhten die Fabrikanten diese Teurungszulagen, auf eine nochmalige Eingabe des Tabakarbeiterverbandes hin, auf 10 Prozent.

Frau Riegel zahlte ihren Arbeiterinnen diese Teurungszulagen nicht, und da die Arbeiterinnen nicht organisiert waren und mit andern Tabakarbeitern nicht in Verbindung kamen, gelang es ihr auch längere Zeit, die Arbeiterinnen über die tatsächlichen Verhältnisse in der Branche im unklaren zu erhalten.

Als dann die Arbeiterinnen schließlich doch Kenntnis von den Dingen erhielten und sich bei Frau Riegel erkundigten, ob ihre Firma auch Teurungszulagen zahle, erklärte sie ihnen, daß sie keine erhalte und deshalb auch keine zahlen könne. Durch das Verhalten der Hausarbeiterin wurden natürlich die Arbeiterinnen ganz erheblich geschädigt. Vor einigen Monaten gab nun Frau Riegel die Hausarbeit bei D. L. Petersen auf und übernahm solche für die Firmen J. C. Klein und L. Wolff, während eine bei ihr beschäftigt gewesene Arbeiterin die Hausarbeit bei D. L. Petersen übernahm. Durch diesen Umstand kam die ganze Sache heraus. Natürlich war die Frau und auch die Firma sehr empört über diese Manipulationen, und so kam die Sache vor das Gewerbegericht in Hamburg. Drei Frauen klagten gegen Frau Riegel auf Nachzahlung der Teurungszulagen und nachdem

der Vertreter der gen. Firma bestätigt hatte, daß die Teurungszulagen an alle Arbeiter und Arbeiterinnen gezahlt werden sollten und ausdrücklich durch das Gericht festgestellt worden, daß die Zulagen auf Veranlassung des Tabakarbeiterverbandes bewilligt sind, wurde folgender Vergleich vereinbart: Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin Frau R. 65,68 M., der Frau M. 87,59 M. und der Frau G. 78,88 M. zu zahlen und zwar in monatlichen Raten von je 10 M. Bleibt die Beklagte mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstande, so ist der jeweilige Restbestand auf einmal fällig.

Damit sind diese Frauen zu ihrem Recht gekommen, obschon noch mehrere geschädigt wurden. Dem Tabakarbeiterverband sind ähnliche Dinge auch schon von anderen Hausarbeitern gemeldet, ohne daß er bisher greifbare Beweise erhalten konnte.

Zwar handelt es sich hier nur um einen Vergleich, nicht um ein Urteil, doch ist wohl zu vermuten, daß sich das Gericht in dem Falle, daß es zu einem Urteile gekommen wäre, auf den Standpunkt der Klägerinnen gestellt hätte.

### Der Krieg

### und die Zigarettenindustrie in China.

Während der letzten zwei Jahre hat die Zigarettenindustrie in Hongkong durch die Errichtung eines mit chinesischem Kapital begründeten Fabrikunternehmens einen außerordentlichen Aufschwung genommen und den südchinesischen Markt erobert. In dem Betriebe sind 31 moderne Maschinen, von denen 21 amerikanisches und zehn japanisches Fabrikat sind, beschäftigt, ohne daß alle Aufträge bewältigt werden können. Neuerdings wurde, wie ein amerikanischer Konsulatsbericht meldet, die Leistungsfähigkeit der Fabrik durch den Ankauf weiterer Maschinen in den Vereinigten Staaten um ein Drittel erhöht. Zur Verfertigung gelangen rund vier Millionen Stück Zigaretten am Tage. Der Wettbewerb im Zigarettenhandel ist ungewöhnlich scharf. Die Produktion verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf billige und mittlere Sorten. Reichlich 60 Prozent der Erzeugung werden nach den föderierten Malayenstaaten und verschiedenen Plätzen Ostindiens ausgeführt, in neuerer Zeit ist aber auch das Absatzgebiet nach Norden in China erheblich erweitert worden. Die Zigaretten werden fast ausschließlich von Chinesen geraucht. Die Gesellschaft führt in den chinesischen Zeitungen eine ins Auge fallende, wirksame Reklame, die durch große Plakate in chinesischer Sprache kräftig unterstützt wird. In europäischen Zeitungen und Geschäftskreisen ist das Fabrikat dagegen ganz unbekannt. Seit Ausbruch des Krieges wird eine weitere Ausdehnung des Absatzes, wie überhaupt der ganze Betrieb stark durch das Ausbleiben der Zufuhr von Papier aus Deutschland und Oesterreich gehemmt.

### Tabakkrise in Bulgarien.

Die hohen Rohtabakpreise in den mittel- und westeuropäischen Staaten haben eine übermäßige Tabakausfuhr aus Bulgarien und eine große Knappheit an Zigaretten im Lande veranlaßt. Wer weiß, was im Orient von alt und jung an Zigaretten verbraucht wird, kann beurteilen, wie weit diese „Krisis“ getroffen hat. Jährlich werden in Bulgarien 3½ Millionen Kilogramm Tabak in die Luft gelassen, das sind schätzungsweise 5½ Milliarden Zigaretten. Das Finanzministerium hat einige recht intransigente Äußerungen der Opposition über sich ergehen lassen müssen. Nunmehr sind Maßregeln getroffen, das gestörte Gleichgewicht im Lande wieder herzustellen. Die Ausfuhr von Zigaretten wurde verboten, und von dem zum Export angemeldeten Blättertabak werden 25 Prozent für den inländischen Verbrauch zurückbehalten. Der Zweck dieser Maßnahme ist, das für den inländischen Verbrauch nötige Tabakquantum zu sichern. Gegenwärtig liegen in Bulgarien 20 Millionen Kilogramm Tabak, und da der inländische Bedarf nicht mehr als 3-4 Millionen Kilogramm beträgt, so ist durch diese Maßnahme das Bedürfnis der Landesbevölkerung gesichert. Außerdem hat der Ministerrat beschlossen, den Preis des Rohtabaks, der im Innern des Landes verbraucht wird, auf 2,50 Lema das Kilogramm festzusetzen.

### Bewilligte Lohn- und Teurungszulagen in der Tabakindustrie.

- Hamburg: Die Firma Gebr. Schaezel erhöhte die Löhne um 20 Prozent.
- Altenbrunn: Die Firma G. Bode u. Sohn erhöhte die bisherige Lohnzulage auf 25 Prozent.
- Eberode (Hannover): Die Firmen Ferd. Mühle und Aug. Schaffert erhöhten die Löhne um 25 Prozent.
- Dannenberg: Die Firma F. Drekmann erhöhte alle Sorten um 25 Prozent.
- Bernburg: Die Firmen Heinr. Koch, Georges u. Braumann, Haedete, Judy und Wurzler erhöhten die Teurungszulagen auf 20 Prozent.
- Salzstadt: Die Firmen Emil Hartmann, Lindau u. Winterfeld, Gothe u. Wenzel, Mahler, Kämpfert, Wille und G. Hebbel erhöhten die Teurungszulage von 10 auf 20 Prozent.
- Wiesleben: Die Firmen Günther, Kreutzmann, Heubner und Simon haben Lohnzulagen von 25 Proz. gewährt.
- Seitzstadt: Die Firmen Grimm u. Triepel, Langhaus u. Jürgensen, Rinn u. Closs, D. G. Bernhardt, Schellhas u. Schöne, Doyer erhöhten die Teurungszulagen auf 20 Proz.
- Schütz: Die Firma Herm. Dertel erhöhte die Lohnzulagen von 10 auf 20 Proz.

### Drohende Tabaknot in der Zigarettenindustrie.

Die „Vereinigten Tabak-Zeitungen“ schreiben: „Während gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tabak vom 7. August 1916 die Einfuhr von orientalischen und ihnen gleichgearteten Tabaken freigegeben ist und nach § 4 der Bekanntmachung vom gleichen Tage über Rohtabak auch Verträge über diese Tabake ohne Rücksicht auf ihr Alter abgeschlossen werden dürfen, die Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle aber gemeinsam mit der Mindener Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten auf Grund des § 2 der letzten Bekanntmachung aber Ausnahmen durch Ausstellung von Bezugsscheinen von anderem Rohtabak nur zur ausschließlichen Verwendung zur Herstellung von Zigarren, Rauchtobak und Rauchtobal zuläßt, befindet sich die Zigarettensteuer in einer eigentümlichen

**Gestorben:**

Gestorben am 1. August der Sortierer Kurt May aus Freiberg, 39 Jahre alt (Bahnhalle Dresden).  
 Gestorben am 20. August der Kautabakspinner Wilhelm Blautsch aus Salza, 25 Jahre alt (Bahnhalle Nordharzen).  
 Gestorben am 3. September der Zigarrenarbeiter Ernst Wöhmann aus Wieda, 25 Jahre alt (Bahnhalle Wieda).  
 Am 27. August starb zu Dresden die Juristin Auguste Schlichte aus Dresden, 57 Jahre alt.  
 Am 30. August starb zu Briesg Frau Anna Scholz aus Briesg.  
 Am 2. September starb zu Berlin die Zigarettenmaschinenhilfsarbeiterin Frau Frieda Wagner aus Berlin, 29 Jahre alt.  
 Am 6. September starb zu Denben Ida Kottsch aus Danban, 45 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

**Adressen-Veränderungen.**

Menzingen (6): Alle Zuschriften sind an Friedr. Wagner, Zig.-Arbt. zu senden.  
 Rauhof (10): 1. Bev. Otto Wächte, Leipzigerstr. 19. 2. Bev. Doro. Burchardt, Gartenstr. 21.  
 Gahlen (4): Alle Zuschriften sind an Heinr. Meyer, Nr. 286, zu senden.  
 Galtow i. Schles. (11): 2. Bev. Paul Graf, Kirchplatz 11.  
 Schönlanke (12): 1. Bev. Steph. Dombay, Gartenstr. 35 e. 2. Bev. Hugo Mielke, Gartenstr. 11.

**Arbeitsmarkt.**

Offene Stellen.

1 Sortierer oder Sortiererin nach Neuenkirchen. Nachfragen: Gau-Arbeitsnachweis, Bülz. Schlüter, Herford, Eimertstraße 59 II.

**Mitglieder-Versammlungen.**

Ellenburg. Sonnabend, den 30. September, abends 8 Uhr, in der „Solbenen Säge“. L.D. wird dort bekanntgegeben.

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Deutschlands.**

Hamburg 21, Mozartstraße 5.  
 Aufsichtsrat D. Sibow, Brandenburg a. S., Steinstraße 22.  
 Bilanz für das 2. Quartal 1916:  
 Passivbestand vom 31. März ..... M. 178 476,81  
 Einnahme ..... „ 21 472,04  
 M. 199 948,85  
 Ausgabe ..... „ 19 741,30  
 Passivbestand am 30. Juni ..... M. 180 207,55  
 Hamburg, den 10. September. F. Otto.

Kollegen, agitiert für den Verband!

**Verbandsteil.**

**Deutscher Tabakarbeiter-Verband.**

Karl Deichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telephonamt Roland 6040. Bürozeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.  
 Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstr. 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.  
 Geld-, Einschreib- und Fernsendungen nur an H. Nieber-Melland, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß-einkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, Postfach Nr. 5349 beim Postfachamt in Hamburg.  
 Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Johs. Brahe, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.  
 Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Gustav Kieborf, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.  
 Für den Ausschuss bestimmte Zuschriften sind an E. Schöns, Hamburg, Besenbinderhof 57 III, Zimmer 45 und 48 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen. F. = Verbands-gelder, F. = freiwillige Beiträge:

18. August: Benzobach B. 74,55. Bülz. Offenbürg B. 30,—  
 27. Hohenheim B. 400,— 1. September: Dresden B. 1000,—  
 Wiesbaden B. 10,— Kleinammerode B. 75,— 2. Berlin B. 350,—  
 Hohenhausen B. 50,— Frankfurt a. M. B. 100,—  
 Geringswalde B. 100,— 3. Rauhof B. 100,— Freiberg i. S. B. 450,—  
 Gahlen B. 70,— Müngheim B. 80,— Unter-  
 Wisheim B. 40,— 4. Gernrode B. 15,— Seiborn B. 60,—  
 Wchim B. 300,— Kirchlangern B. 100,— Hamburg B. 200,—  
 Waldheim B. 600,— Gbelsch B. 200,— Janau B. 50,—  
 Schmölln B. 200,— Bülzig B. 100,— 5. Berlin B. 75,—  
 Nordhaußen B. 1000,— 6. Osterode B. 50,— Eisenach B. 80,—  
 7. Heiligenstadt B. 40,— Heibelberg B. 42,20. 8. Drantenbaum  
 B. 100,— 9. Hamburg B. 2000,—

Die Bevollmächtigten werden ersucht, alle überflüssigen Gelder umgehend einzulösen.

Bremen, den 11. September 1916.

H. Nieber-Melland, Kassierer.



**Fackstein**  
**Zigaretten**  
 Einzig in Qualität  
**Trusffrei**  
 FACKSTEIN & SÖHNE, DRESDEN

Wir kaufen soeben aus der Liquidation einer größeren süddeutschen Zigarrenfabrik ca. 6000 gebrauchte, guterhaltene Wickelformen, 1 Bauer'sche Farbendruckpresse, ca. 50 Preßkästen (Fabrikat: Höhne, Gr. Steinheim), ca. 50 gebrauchte Rahmen, mehrere kleine Einzel-Kistenpressen und noch verschiedene andere Utensilien. Von der Holzindustrie G. m. b. H., Hanau ca. 12 000 Lagerformen in allen Fassons.

**Modelbogen 211**

mit Abbildungen und Preisen dieser und vielen anderen Formen, sowie Verzeichnis aller am Lager habenden und gebrauchten Fabrikations-Utensilien sofort kostenlos.

**L. Cohn & Co.** Berlin N. Brunnenstr. 24  
 Fernsprecher: Amt Norden 513 und 4043. Telegramm-Adresse: Formencohn.  
 Vollständige Einrichtungen für Zigarren-Fabriken.  
 Großes Lager in Märker und amerikanischen Tabaken.

**Carl Roland Berlin SO 26**

Kottbuserstrasse 4.  
 Sumatra-Decke, Vollblatt, 2. Lg., helle Farben, tabelloser Brand pr. Pfd. 5.40, 6.20 M.  
 Bezoekl-Decke G. B. M., 1. Lg., ganz hell pr. Pfd. 8.— M.  
 Mexiko-Decke Ia pr. Pfd. 5.30 M.  
 Vorstenlanden-Decke 2. Länge, buntel, tabelloser Brand pr. Pfd. 6.50 M.  
 Havana-Einlage Ia pr. Pfd. 5.30 M.  
 Brasil-Umblatt  
 Mattas, 1. Lg. pr. Pfd. 6.30 M.  
 Carmen-Umblatt  
 Ia Ia pr. Pfd. 6.20 M.  
 Java-Einlage pr. Pfd. 2.90 u. 3.30 M.  
 Java-Einlage, meist Umblatt pr. Pfd. 4.50 M.  
 Java-Umblatt, leichtblättig, 2. Länge, pr. Pfd. 5.50 M.  
 Vorstenlanden-Umblatt, 2. Lg., pr. Pfd. 5.50 M.  
 Vorstenlanden-Umblatt 3. Länge, pr. Pfd. 5.40 M.

**Achtung! Rohrtabak!**  
**Hengfoss & Maak**  
 Altona - Ottensen  
 Filiale: Berlin N., Brunnenstrasse 25.

**Leon Weil, Speyer**

Geogr. 162 Rohtabake Fernruf 118  
 Solange Vorrat offeriere ich:  
 Ia Einlagemischung (unentrippt) nur garantiert gesundes reifes Zigarrenmaterial, viel Umblatt enthaltend, a) für Preislagen bis 90 M. Vorstenlanden, Domingo, Bühlerberg 3.50 M., verzollt per 1/2 Kilo, b) für Preislagen bis 120 M. mit Sanct Felix Habana 4.50 M. verzollt per 1/2 Kilo.  
 Einlagen können nur bei gleichzeitiger Beorderung der entsprechenden Umblätter und Decker abgegeben werden.

**Rohtabak**

Sumatra-Decker, hell, 2. Länge, Vollblatt 650 u. 670 M., Java-Umblatt 500 M., Java-Einlage 330 u. 370 M., Brasil-Einlage 430 und 440 M., Losgut (lose Blätter) 330 M. inkl. Holl- und Weisfeuer. Stengel werden gekauft à Pfd. 100 M. Versand nur unter Nachnahme.

**Heinrich Hüsemann Bremen**

Hohentor-Heerstraße 105  
 Fernsprecher 2880.  
 Kein Tabakarbeiter darf mehr unorganisiert sein!

**Nick-Nike „Juwel“**



Patent  
 D. R. G. M. - Patent  
 Ofter. u. ungar. Pat. angem.  
 Sehr feine Reparatoren! Sie nicht Steppische wie eine Nähnähmaschine. Beste Erfindung, um Leder, Fell, Schwand usw. mit der Hand zu nähen. Zum Reparieren von Schuhen, Giletten, Säcken, Segeln, Betten usw. Preis p. St. aus Metall mit 3 verschleibenen Nadeln und Faden Mk. 3.50

Staubförmige Tabakabfälle von Kentucky und Virginia-Tabaken zu kaufen gesucht. Angebote an Otto Hinsberg, Chemische Fabrik, Nadenheim a. Rhein.

Gelesene Tabak-Arbeiter bilden ein vorzügliches Agitationsmittel, deshalb gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter.

**Tabak-Katalog September 1916 soeben erschienen!**  
 Viele neue sehr günstige Angebote! Fordern Sie sofort Zusendung derselben!

**Besonders preiswert:**

- Uckermärker-Umblatt
- Uckermärker-Einlage
- Pfälzer-Umblatt
- Blattige Tabakspitzen
- Java-Aufarbeiter

**Sumatra-Deckblatt:**

**Sumatra-Sandblatt:**  
 No. 3433. Vollbl., 2. Lg., Mk. 9.20  
 „ 3434. „ 3. „ „ 8.20  
 „ 3479. „ 4. „ „ 5.25  
 Hellfahle, edle, deckfähige  
 Qualitätstabake

**Sumatra-Pflückblatt:**  
 No. 3439. Vollbl., 1. Lg., Mk. 10.20  
 „ 3440. „ 2. „ „ 9.20  
 „ 3441. „ 3. „ „ 8.20  
 Hellfahle, wundervollschöne Farben  
 No. 3443. Vollbl., 2. Lg. Mk. 8.20  
 Lebhaft, helle, reine, schöne Farbe

**Sumatra-Mitteltabak:**  
 3482. Vollblatt, 2. Länge, matt, zart Mk. 7.—  
 3448. „ 2. „ lebhaft, hell „ 6.25  
 3487. „ 3. „ matt, zart „ 6.—  
 3488. „ 3. „ matt, zart „ 5.80  
 3454. Lochblatt, 2. „ hell u. matt „ 5.25  
 Sehr deckfähige, reinfarbige Tabake

**Heinrich Franck, Berlin N 54**  
 Utensilien für Zigarrenfabriken  
 Brunnenstrasse 22

Verantwortlicher Redakteur: G. Kieborf, Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanstalt J. G. Schmalzfeldt u. Co., sämtlich in Bremen